

2/SN-318/ME

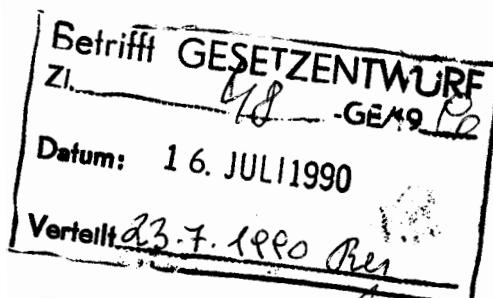
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 65.000/19-3/90

Entwurf einer Novelle zum
Umweltkontrollgesetz.

1010 Wien, den 12. Juli 1990
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 711 00/6591
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 Dr. Maria LANG
 Klappe 6425 Durchwahl

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

*S. Wurz*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend den Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz zu übermitteln.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weidmann

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

Z1. 65.000/19-3/90

Entwurf einer Novelle zum
Umweltkontrollgesetz.

1010 Wien, den 12. Juli 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Dr. Maria LANG
Klappe 6425 Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 31. Mai 1990, Z1. 03 4761/3-II/4/90, und gibt zum Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines:

Soweit die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Auskunftspflichten auch die Arbeitsinspektion betreffen, bestehen im Hinblick auf die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes sowie die personelle Situation der Arbeitsinspektion massive Einwände, die im folgenden näher erläutert werden.

Der gegenständliche Entwurf zielt offensichtlich darauf ab, einen Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt in das österreichische Recht zu übernehmen. Hiezu ist grundsätzlich festzustellen, daß der vorliegende Richtlinienentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbst für die EG-Mitgliedsstaaten noch nicht rechtsverbindlich ist und nicht auszuschließen ist, daß die endgültige Fassung von diesem Entwurf abweichen wird. Darüber hinaus ist anzumerken, daß die im Artikel 8 des erwähnten EG-Entwurfes enthaltenen wesentlichen

- 2 -

Einschränkungen hinsichtlich der Auskunftspflicht im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden. Diese Einschränkungen betreffen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Insofern ist der vorliegende Entwurf - vorbehaltlich allfälliger Änderungen der EG-Richtlinie - nicht EG-konform.

2. Zu § 15:

a) Die in § 15 Z 2 vorgesehene Definition der Umweltdaten ist derart weit, daß sie auch Informationen umfaßt, die mit Umweltdaten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches nichts zu tun haben: So sind unter Umweltdaten nach dem Entwurf Informationen über öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten zu verstehen, welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen können. Unter diese Definition fallen z.B. auch Informationen über Tätigkeiten in Betrieben, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, und somit Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern gefährden können. Weiters wären z.B. auch Informationen betreffend Übertretungen des Verwendungsschutzes (z.B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz) erfaßt, weil auch diese Umstände eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können.

Diese Informationen sind zwar für die Tätigkeit der Arbeitnehmerschutzbehörden relevant, stehen aber in keiner Weise mit dem Umweltschutz im Zusammenhang. Die Definition der Umweltdaten wäre daher entsprechend einzuschränken.

b) Auch in bezug auf die in den Betrieben verwendeten und erzeugten gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (§ 15 Z 3 des Entwurfs) erscheint die Definition zu weit. Schließlich werden häufig in Betrieben Arbeitsstoffe in einer Art erzeugt und verwendet, die eine Beeinträchtigung der Umwelt ausschließt, bei der insbesondere gefährliche Stoffe weder freigesetzt noch in Gewässer, Luft oder Boden eingebracht werden. Informationen über solche Arbeitsstoffe wären ebenfalls von der Definition erfaßt, obwohl sie mit dem Umweltschutz nicht im Zusammenhang stehen, sondern nur für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes von Interesse sind. Auch in dieser Hinsicht sollte daher die Definition der Umweltdaten eingeschränkt werden.

- 3 -

- c) Zum Einleitungssatz des § 15 stellt sich die Frage, was unter "Informationen rechtlicher Art" zu verstehen ist. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, ob darunter z.B. auch Auskünfte über Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren zu verstehen sind.
- d) Zu Z 3 wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, was unter gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren zu verstehen ist, insbesondere ob die im Chemikaliengesetz vorgesehenen Begriffsbestimmungen gelten sollen.
- e) Weiters ist zu Z 3 anzumerken, daß die Begriffe Herstellen, Inverkehrsetzen, Befördern, Lagern und Verwenden weder definiert noch erläutert werden. Nach dem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 10) ist unter Verwenden das Gebrauchen, Verbrauchen, innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbewahren sowie das Be- und Verarbeiten zu verstehen. Im vorliegenden Entwurf dürfte dem Begriff Verwenden hingegen eine andere Bedeutung zugrundeliegen, da das Lagern und Befördern gesondert aufgezählt sind.

3. Zu § 16:

- a) Die Arbeitsinspektorate haben Zugang zu zahlreichen Informationen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Als Rechtsgrundlagen kommen insbesondere Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 und des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Betracht. So sind gemäß § 4 Abs. 1 ArbIG 1974 die Arbeitsinspektoren insbesondere zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen befugt. Gemäß § 4 Abs. 3 ArbIG 1974 sind Arbeitsinspektoren berechtigt, Proben eines Arbeitsstoffes zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hierzu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Gemäß § 4 Abs. 5 ArbIG 1974 ist die Arbeitsinspektion berechtigt, von den Erzeugern oder Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreiber sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen. Gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hat der Arbeitgeber, wenn er aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen annehmen kann, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitneh-

- 4 -

mer besteht, diese Arbeitsstoffe vor deren Anwendung dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. Ähnliche Regelungen enthält § 55 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung.

Alle diese Informationen sollen den Arbeitsinspektor in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu veranlassen und durchzusetzen. Für einen Großteil dieser Informationen ist davon auszugehen, daß die Betriebe bzw. die Vertreiber ein Interesse an der Geheimhaltung der dem Arbeitsinspektorat zur Verfügung gestellten Daten haben, z.B. über die Zusammensetzung eines Arbeitsstoffes. Aus diesem Grund sieht das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in § 14 Abs. 1 für Arbeitsinspektoren eine besondere Verschwiegenheitspflicht vor. Diese besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe. Diese Verschwiegenheitspflicht wird derzeit sehr streng gehandhabt, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, daß die Arbeitsinspektorate von den Betrieben die für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Informationen erhalten. Sobald nicht mehr gewährleistet ist, daß z.B. Konkurrenzunternehmen keinerlei Informationen über die im Betrieb verwendeten Arbeitsstoffe sowie deren Zusammensetzung erhalten, werden die Betriebe nicht mehr bereit sein, der Arbeitsinspektion die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Es ist zu befürchten, daß die Betriebsinhaber eher eine Verwaltungsstrafe nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in Kauf nehmen als ein Bekanntwerden von betriebsinternen Informationen zu riskieren.

Nach der im § 16 Abs. 2 Z 2 vorgesehenen Regelung wären - insbesondere im Hinblick auf die weite Definition des § 15 - die Arbeitsinspektorate künftig verpflichtet, jedermann freien Zugang zu solchen Informationen zu gewähren, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis handelt. Diese Auskunftspflicht würde eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen.

- 5 -

- b) In den Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 (Seite 22) wird die Auffassung vertreten, daß der Betriebsinhaber die notwendigen Maßnahmen zur Geheimhaltung bereits innerhalb des Betriebes treffen kann. Dies trifft aber im Hinblick auf die weite Definition der Umweltdaten (siehe Bemerkungen zu § 15) sowie die in § 16 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Auskunftspflicht nicht zu, da die Auskunftspflicht auch rein betriebsinterne Informationen erfaßt, z.B. die Zusammensetzung eines Arbeitsstoffes, der in keiner Weise in die Umwelt gelangt.
- c) In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß Artikel 8 des EG-Richtlinien-Entwurfes sehr wohl das Auskunftsrecht einschränkt, wenn seine Ausübung geeignet wäre, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu verletzen.

4. Zu § 17:

- a) Zur Auskunftserteilung wird angeregt, in den Entwurf eine dem Artikel 8 Abs. 2 des EG-Richtlinien-Entwurfes entsprechende Regelung aufzunehmen. Außerdem sollte klargestellt werden, daß eine Einschau nicht in Betracht kommt, wenn das betreffende Schriftstück auch Informationen enthält, die nicht der Auskunftspflicht unterliegen.
- b) Die Arbeitsinspektion ist derzeit aufgrund ihres geringen Personalstandes nicht in der Lage, alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben in zufriedenstellendem Umfang wahrzunehmen. Für den Fall einer Realisierung des vorliegenden Entwurfes wäre damit zu rechnen, daß die Arbeitsinspektorate mit einer großen Zahl von Anfragen betreffend Umweltdaten befaßt werden, zumal die Arbeitsinspektoren aufgrund ihrer Tätigkeiten Informationen im Sinne des § 16 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes besitzen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Arbeitsinspektorate könnte aufgrund der derzeitigen angespannten Personalsituation keinesfalls bewältigt werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß derzeit in ganz Österreich für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes nur 270 Arbeitsinspektoren zur Verfügung stehen.
5. Sofern für die Betreiber von Anlagen Meldepflichten vorgesehen werden (§ 19), sollten diese Informationen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes auch den Arbeitsinspektoraten bzw. dem Zentral-Arbeitsinspektorat zur Verfügung gestellt werden.

- 6 -

6. Zusammenfassend stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales daher fest, daß der sich aus dem vorliegenden Entwurf ergebenden Verpflichtung der Arbeitsinspektorate zur Auskunftserteilung betreffend Informationen, die den Arbeitsinspektoren bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden (siehe oben Pkt. 2 und 3), nicht zugestimmt wird. Es wird daher zur Überlegung gestellt, im vorliegenden Entwurf klarzustellen, daß die besondere Verschwiegenheitspflicht der Arbeitsinspektoren gemäß § 14 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 nicht eingeschränkt wird.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wendelin